

Christoph Lundgreen (Hg.)

# Staatlichkeit in Rom?

Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik

28

Staatsdiskurse

Franz Steiner Verlag



Christoph Lundgreen (Hg.)  
Staatlichkeit in Rom?



# Staatsdiskurse

Herausgegeben  
von Rüdiger Voigt

Band 28

Wissenschaftlicher Beirat:  
Andreas Anter, Leipzig  
Paula Diehl, Berlin  
Manuel Knoll, Istanbul  
Eun-Jeung Lee, Berlin  
Marcus Llanque, Augsburg  
Samuel Salzborn, Göttingen  
Birgit Sauer, Wien  
Gary S. Schaal, Hamburg  
Peter Schröder, London

Christoph Lundgreen (Hg.)

# Staatlichkeit in Rom?

Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik



Franz Steiner Verlag

Bibliographische Information der Deutschen  
Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet  
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-515-10710-5 (Print)

ISBN 978-3-515-10742-6 (E-Book)

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.  
Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck,  
Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie  
für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2014

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Druck: Laupp & Göbel GmbH, Nehren

Printed in Germany

## EDITORIAL

Der Staat des 21. Jahrhunderts steht in einem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit, zwischen Ordnung und Veränderung, zwischen Herrschaft und Demokratie. Er befindet sich zudem in einem Dilemma. Internationale Transaktionen reduzieren seine Souveränität nach außen, gesellschaftliche Partikularinteressen schränken seine Handlungsfähigkeit im Innern ein. Anliegen der Reihe *Staatsdiskurse* ist es, die Entwicklung des Staates zu beobachten und sein Verhältnis zu Recht, Macht und Politik zu analysieren.

Hat der Staat angesichts der mit „Globalisierung“ bezeichneten Phänomene, im Hinblick auf die angestrebte europäische Integration und vor dem Hintergrund einer Parteipolitisation des Staatsapparates ausgedient? Der Staat ist einerseits „arbeitender Staat“ (Lorenz von Stein), andererseits verkörpert er als „Idee“ (Hegel) die Gemeinschaft eines Staatsvolkes. Ohne ein Mindestmaß an kollektiver Identität lassen sich die Herausforderungen einer entgrenzten Welt nicht bewältigen.

Hierzu bedarf es eines Staates, der als „organisierte Entscheidungs- und Wirk-einheit“ (Heller) Freiheit, Solidarität und Demokratie durch seine Rechtsordnung gewährleistet. Gefragt ist darüber hinaus die Republik, bestehend aus selbstbewussten Republikanern, die den Staat zu ihrer eigenen Angelegenheit machen. Der Staat seinerseits ist aufgefordert, seinen Bürgerinnen und Bürgern eine politische Partizipation zu ermöglichen, die den Namen verdient. Dies kann – idealtypisch – in der Form der „deliberativen Politik“ (Habermas), als Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Staat (Gramsci) oder als Gründung der Gemeinschaft auf die Gleichheit zwischen ihren Mitgliedern (Rancière) geschehen.

Leitidee der Reihe *Staatsdiskurse* ist eine integrative Staatswissenschaft, die einem interdisziplinären Selbstverständnis folgt; sie verbindet politikwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche, soziologische und philosophische Perspektiven. Dabei geht es um eine Analyse des Staates in allen seinen Facetten und Emanationen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslands sind zu einem offenen Diskurs aufgefordert und zur Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in dieser Reihe eingeladen.

Rüdiger Voigt



## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung .....	11
------------------	----

### **Einführung in die Thematik**

*Christoph Lundgreen*

Staatsdiskurse in Rom? Staatlichkeit als analytische Kategorie für die römische Republik.....	13
--	----

### **Träger von Staatlichkeit**

*Bernhard Linke*

Die Väter und der Staat. Die Grundlagen der aggressiven Subsidiarität in der römischen Gesellschaft....	65
--	----

*Uwe Walter*

Meister der Macht ohne Formierung von Staatlichkeit: Die römische Aristokratie .....	91
---	----

*Martin Jehne*

Das Volk als Institution und diskursive Bezugsgröße in der römischen Republik .....	117
--	-----

### **Kommunikationsstrukturen**

*Rene Pfeilschifter*

Eroberung und Debatte. Diskutierten die Römer über ihre Expansion?.....	141
---	-----

*Michael Snowdon*

<i>Res Publica, Provinciae</i> und <i>Imperium Romanum</i> : Die Kommunikation zwischen den Römern und den Städten des Ostens.....	163
---	-----

**Aufgaben des Staates***Claudia Tiersch*

Die Debatte um die Regelung der Getreideversorgung als Diskurs  
über Staatlichkeit in der späten römischen Republik? ..... 187

*Helmuth Schneider*

Infrastruktur und politisches System im Imperium Romanum..... 211

*Detlef Liebs*

Das Rechtswesen der römischen Republik ..... 231

**Grundsatzkritik***Aloys Winterling*

„Staat“ in der griechisch-römischen Antike? ..... 249

**Anhang**

Abbildungsverzeichnis ..... 257

Register ..... 259

    Quellenregister ..... 259

    Personenregister ..... 272

    Sachregister ..... 272

Autorenverzeichnis ..... 274

## EINLEITUNG

War die römische Republik ein Staat? Diese scheinbar einfache Frage verlangt implizit eine Beschreibung oder Definition dessen, was ein „Staat“ denn ist oder sein soll. Sucht der Althistoriker hier Rat bei den Wissenschaften vom Staat, allen voran Jurisprudenz und Politikwissenschaft, stellt er nicht nur fest, dass dies kontrovers diskutiert wird und alles andere als eindeutig ist, sondern stößt auch darauf, dass die genannten Wissenschaften ihrerseits (teilweise) wiederum auf die historische Entwicklung verweisen, womit der Ball wieder im Feld der Geschichtswissenschaft liegt. Wann und wie der Begriff „Staat“ genau verwendet werden soll, bleibt damit umstritten – für die Gegenwart wie für die Alte Geschichte. Umso angemessener erscheint es daher, dass in der Reihe „Staatsdiskurse“ nunmehr auch ein Band erscheint, der mit der römischen Republik eine antike Thematik unter moderner Fragestellung behandelt. Das Ziel ist es dabei, aktuelle Forschungsergebnisse für ein größeres Publikum aufzubereiten und gleichzeitig unter der Frage nach Staatlichkeit zu pointieren und damit neue Facetten zu beleuchten – stets mit dem Fokus sowohl auf der historischen Praxis als auch auf den römischen Diskursen. Sollte darüber hinaus das hier präsentierte historische *exemplum* der römischen Republik mit seinen Spezifika auch die aktuelle Debatte um Staat und Staatlichkeit bereichern, wäre dies nur zu begrüßen.

Trotz des Ausgangspunktes in zeitgenössischen Debatten der Rechts- und Politikwissenschaften stehen im Mittelpunkt keine *a priori* definierten Merkmale von Staatlichkeit, anhand derer dann bestimmte Kriterien überprüft, verneint oder bejaht werden, sondern Rekonstruktionen römischer Staatsdiskurse. Darunter sind römische Wertvorstellungen und Normen, politische Diskussionen und Selbstvergewisserung durch Kommunikation ebenso zu fassen wie Sinnggebung und Kontextualisierung der „Staatspraxis“, der politischen Aktivität im öffentlichen Raum. Das Herzstück des Bandes bilden drei thematische Gruppen von Beiträgen zu Trägern von Staatlichkeit, Kommunikationsstrukturen und Aufgaben des Staates. Da historische Analyse nie ohne Akteure auskommt, werden am Anfang die möglichen **Träger von Staatlichkeit** untersucht. Die Perspektive öffnet sich dabei wie ein Trichter, von der kleinsten Einheit des Bürgers und, davon zu trennen, des *pater familias* (BERNHARD LINKE) über die Elite und die Amtsträger allgemein (UWE WALTER) bis hin zum Volk als Institution und diskursiver Bezugsgröße in der römischen Republik (MARTIN JEHNE). Hernach geht es um **Kommunikationsstrukturen**, wobei hier die Überzeugung zu Grunde liegt, dass in der Kommunikation nach innen wie nach außen stets eine Selbstvergewisserung mitläuft, so dass gerade hier Selbstverständliches wie Selbstverständnis, also auch Herrschaftsverständnis und mögliches Staatsverständnis herausgearbeitet werden können – sowohl für die Frage der Expansion (RENE PFEILSCHIFTER) als auch für den Bereich von Herrschaft und Verwaltung (MICHAEL SNOWDON). Schließlich wird die Erfüllung verschiedener **Auf-**

**gaben des Staates** untersucht. Hier mag mancher vielleicht überrascht sein, dass die beiden klassischen Aufgaben des modernen europäischen Staates „fehlen“: Steuern und Sicherheit. Beide Felder lassen sich für die römische Republik aber unter der Frage des Bandes kaum adäquat darstellen. Direkte Steuern konnten in Rom auf Grund der vielen Eroberungen und Tribute 167 v. Chr. abgeschafft werden, sind damit auch nicht Gegenstand politischer Debatten. Eine Polizei (oder auch nur ein funktionales Äquivalent dazu) hatte Rom nicht, wie allerdings kein antiker Stadtstaat; auch der Begriff *securitas* taucht erst in der Kaiserzeit auf, so dass das Thema für Staatsdiskurse in der Republik nicht trägt. Die stattdessen gewählten Bereiche von der Getreideversorgung (CLAUDIA TIERSCH) über Infrastruktur (HELMUTH SCHNEIDER) bis zum Recht (DETLEF LIEBS) folgen ebenfalls bewusst der modernen Folie des Rechts- und Versorgungsstaates, lassen sich aber weit besser auf die spezifischen Verhältnisse der römischen Republik wenden und nachzeichnen.

Eingerahmt werden diese drei Felder von zwei weiteren Beiträgen, die gezielt die **Kategorien Staat und Staatlichkeit** beleuchten. Während CHRISTOPH LUNDGREEN dabei für eine Übernahme der Kategorie „Staatlichkeit“ aus der modernen rechts- und politikwissenschaftlichen Diskussion optiert, wird der Band mit einem Plädoyer von ALOYS WINTERLING beschlossen, anstelle von „Staat“ für die römische Republik besser von „politischer Integration“ zu sprechen. Mit dieser ebenso offenen wie freundlichen Kontroverse folgt der Band dem Credo, dass Erkenntnis (immer) nur durch Differenz möglich ist und Wissenschaft (meistens) von Dissens lebt – jedenfalls von der Konkurrenz alternativer Modelle und differenter Bewertungen historischer Phänomene nur gewinnen kann. Insofern wird der Leser in den verschiedenen Beiträgen auf die Frage nach „dem Staat in Rom“ unterschiedliche Antworten finden. Dies trägt auch der Möglichkeit Rechnung, dass man in bestimmten Bereichen vielleicht eine stärkere (oder schwächere) Staatlichkeit erkennen mag, als in anderen. Auch auf ein Résumé ist bewusst verzichtet worden, da ein gemeinsames Fazit vordringlich Differenzen eingeebnet und spezifische Details verwischt hätte. Ziel des Bandes ist eben nicht eine Antwort (schon gar nicht *eine!*), um die Staatsfrage für die römische Republik („endlich“) zu klären. Im Gegenteil – die Hoffnung ist es, Reaktionen zu stimulieren und eine Debatte auszulösen (was auch heißen kann: Widersprüche herauszufordern).

\*

*Last but not least* gilt es, Dank auszusprechen. Dank an Rüdiger Voigt, der mir die Herausgabe des Bandes übertragen hat. Dank an Peter Lundgreen, mit dem im sommerlichen Masuren der mögliche Zuschnitt ausführlich hin- und her diskutiert wurde und der wie immer mit Rat und Tat zur Seite stand. Dank an Horst Dreier, Stefan Dreischer, Martin Jehne, Christian Meier, Wilfried Nippel, Gunnar Folke Schuppert und Hans Vorländer für Kritik, Rat, aber auch Ermutigung bei meinem eigenem Versuch, einen Bogen von Governance und Staatlichkeit zur römischen Republik und wieder zurück zu schlagen, wobei für Verkürzungen, Auslassungen

und Fehler ich allein die Verantwortung trage. Dank an den Franz Steiner Verlag für die umsichtige Betreuung und großzügige Unterstützung. Dank aber vor allem an die Autoren, die sich bereitwillig auf diese Unternehmung eingelassen und spannende Beiträge verfasst haben, auch wenn sie dem Begriff des Staates für die römischen Republik teilweise skeptisch gegenüberstanden oder noch immer stehen.

Berlin, Silvester 2013

CL



## EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK



# STAATSDISKURSE IN ROM? STAATLICHKEIT ALS ANALYTISCHE KATEGORIE FÜR DIE RÖMISCHE REPUBLIK

*Christoph Lundgreen*

## EINLEITUNG

Die im Titel aufgeworfene Frage nach Staatlichkeit und Staatsdiskursen in Rom fordert weiterführende Explikationen geradezu ein. Was ist Staatlichkeit – was Staat? Kann man diese Begriffe für die Alte Geschichte benutzen, kann man überhaupt solche modernen Begriffe für die Antike fruchtbar anwenden? Zumindest der letzte Teil der Frage ist klar zu beantworten: Ja – und es geht nie anders: Historiker können immer nur mit den Begriffen ihrer Zeit arbeiten.<sup>1</sup> Wichtig ist nur, sich neben den eigenen Prämissen auch die Implikationen moderner Konzepte bewusst zu machen, wenn man sie auf die Antike überträgt. Wie sinnvoll ein Begriff dann im Einzelfall ist, ist eine ganz andere Frage – hier ist der Maßstab einzig und allein der Erfolg und das heisst, ob mit den Kategorien fruchtbar gearbeitet werden kann oder nicht.

Anders als der Begriff Staat, der gleich weiter problematisiert werden soll, wird der Diskursbegriff in einem eher unspezifischen und weiten Sinn gefasst – also nicht etwa in pointierten Anlehnung (oder Abgrenzung) zu FOUCAULT oder anderen. Wichtig ist nur, dass es bei Diskursen immer um mehr als um bloße Diskussionen geht, nämlich um die Organisation von Wirklichkeit vermittels von Sprache und Zeichen, also um Formen symbolischer Ordnungen.<sup>2</sup> Untersucht wird damit

- 1 Vgl. aus dem Bereich der Alten Geschichte beispielsweise Bleicken 1972, 10: „Wir können die Vergangenheit nur mit unserer heutigen Vorstellungs- und Begriffswelt erfassen und müssen daher mit modernen Begriffen arbeiten“ (Kontext ist der Begriff der Freiheit/*libertas*). Für Argumente gegen den „Purist der Quellsprache“ siehe weiter Walter 1998, 10. Für die Gegenposition wird meist auf Otto Brunner (1965) verwiesen, was aber einer genauen Lektüre nicht standhält. Zwar findet sich in „Land und Herrschaft“ die berühmte Maxime, „daß die Terminologie [...] soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei,“ doch muss ebenso die Fortsetzung kurz darauf wiedergegeben werden: „Nichts aber wäre falscher, als zu glauben, daß historische Arbeit die modernen Begriffe entbehren könnte“ (163); vgl. hierzu Rösen 1986, 157 (Endnote 75) sowie zu Brunners Ansatz insgesamt Koselleck 1983, 12–17. Die Bemerkungen Brunners zu „„Staat“ und „Gesellschaft““ (111–120) sind insgesamt überraschend ausgewogen, der legitimen Warnung, spezifisches einer mittelalterlichen Staatlichkeit durch einen allgemeinen Staatsbegriff zu verdecken (114), könnte sich der hier später vorgestellte Governance-Diskurs ohne größere Probleme anschließen.
- 2 Der Ansatz ist stark beeinflusst von Dresdner Arbeiten zu institutionellen Ordnungen, vgl. etwa Rehberg 1994, Melville 2001, Melville/Vorländer 2002, Melville 2005.

sowohl, was in welchem Kontext gesagt wird, als auch, was überhaupt nicht gesagt wird. Gerade das Nicht-Sagbare, Nicht-Machbare, das Nicht-Denkbar ist für die Frage nach dem Selbstverständnis einer Gesellschaft zuweilen wichtiger als immerfort betonte Absichtserklärungen oder explizite Selbstvergewisserungen.<sup>3</sup> Auf die römische Republik gewendet geht es also um die Rekonstruktion römischer Wertvorstellungen und Normen, d. h. natürlich um politische Diskussionen und Positionen, aber eben auch um Selbstvergewisserung, Sinngebung und Kontextualisierung von Praxen. Beides lässt sich aus öffentlichen Reden und Inschriften, aus Münzbildern und Briefen, Bauten oder Ritualen rekonstruieren – alles, wie gesagt, in der positiven Perspektive dessen, was gesagt und gedacht wurde, z. B. im Dialog mit griechischen Poleis, (vgl. den Beitrag von M. SNOWDON), aber auch umgekehrt unter gleichsam methodisch negativen Vorzeichen, was nicht gedacht, aber somit auch nicht in Frage gestellt wurde, wie die römische Expansion als solche (vgl. den Beitrag von R. PFEILSCHIFTER). Ein solches Verfahren hat Grenzen, und dies gilt nun vor allem für die Alte Geschichte, schlicht auf Grund der Quellenlage. Daher muss die Perspektive der Römer auf ihr Gemeinwesen ergänzt werden um unsere eigene Sicht auf die römische Republik. Halten wir die römische Republik für einen Staat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum doch? Hierfür aber ist es nun nötig, sich damit auseinanderzusetzen, was denn unter Staat überhaupt verstanden wird und wurde.<sup>4</sup>

- 3 Dies folgt nicht nur Foucaults Differenz zwischen dem, was sich theoretisch sagen ließe, und dem, was tatsächlich gesagt wurde (vgl. Sarasin 2003, 35), sondern auch Ansätzen, dass wirklich Unstrittiges gar nicht mehr bewusst ist, vgl. beispielsweise Daube 1973, Bloch 1992 („what goes without saying“) oder Sarasin 2003, 60: „Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das Reale als das Unausprechliche genau dort sichtbar wird, wo Dinge geschehen, die das betroffene Subjekt nicht mehr symbolisieren kann, die es buchstäblich nicht mehr ‚fassen‘ kann. Dann reißt das diskursive Netz, brechen symbolische Strukturen auseinander, sehen sich Subjekte gezwungen, neu und anders zu denken.“ – Gerade durch den Einfluss von Foucault hat sich die historische Diskursanalyse zunächst Themen wie Geschlecht, Sexualität, Tod, Krankheit und Verbrechen zugewandt und hier durch ihre konstruktivistische Perspektive auch großen Fortschritt erzielt, aber dies lässt sich genauso auch auf politische Ordnungen oder Verfassungen übertragen, vgl. dazu Landwehr 2010; für den Bereich der Politik ist beispielsweise Steinmetz 1993 mit seiner Unterscheidung von Sag- und Machbarem zu nennen. Für „Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse“ vgl. generell Sarasin 2003, 10–60; bes. 55 ff.
- 4 Nicht verfolgt werden sollen dagegen die antike „Staatstheorie“ etwa von Platon, Aristoteles oder Cicero für die Frage des Staates an sich oder politischer Ordnungen heutzutage, vgl. dafür den Überblick bei Demandt 2000 sowie zu möglichen antiken Umschreibungen für „Staat“ auch Demandt 1995, 21–24 und Suerbaum 1977. In dieser nicht eingeschlagenen Betrachtungsweise scheint die unbestrittene Differenz zwischen Antike und Moderne mögliche Erkenntnis auch eher zu begrenzen, vgl. (vielleicht zu skeptisch) Trapp 1988 oder (ebenfalls pointiert) Quaritsch 1998, 298 f., der feststellt: „Bürokratisierung der staatlichen Aufgaben und Repräsentation durch Berufspolitiker haben das Objekt der politischen Theorie der Antike in seinen wesentlichen Strukturen bis zur Unkenntlichkeit verändert [...], den antiken, an der Polis orientierten Politiktheorien ist das Objekt abhanden gekommen.“ Eine Ausnahme bilden die fundierten Bemerkungen von Gelzer 1955, der furchtbringend die Differenz zur Moderne betont, aber dennoch eine schöne Linie von einem griechischem Gemeindestaat zum römischen Reichsstaat und damit von Bürgern zu Untertanen zieht. – Auch die Begriffsgeschichte von „Staat“ selber interessiert (trotz des Ursprungs „status“) nicht, siehe dazu Krüger 1966,

Der vorliegende Beitrag geht dafür in einem Dreischritt vor. Am Anfang steht der Überblick zur Verwendung des Begriffs Staat in der althistorischen Forschung (1), wobei sich mit den Namen von EDUARD MEYER einerseits und CHRISTIAN MEIER andererseits zwei diametrale Positionen fassen lassen sowie daneben vielfach ein Vermeiden der Debatte zu konstatieren ist. Vor allem aber wird der Begriff seit längerem gar nicht mehr diskutiert, was seltsam koinzidiert mit der lebendigen Debatte um Staat und Staatlichkeit der letzten Jahre in anderen Wissenschaften wie auch in den Feuilletons unter den Schlagworten von Europäisierung und Globalisierung. Daher wird in einem zweiten Schritt genau diese gegenwärtige Debatte um den Staat nachgezeichnet, mit Schwerpunkt auf den Rechts- und Politikwissenschaften (2). In beiden Punkten steht der spezifisch deutsche Wissenschaftsdiskurs im Mittelpunkt. Dies liegt neben der Menge an Literatur auch daran, dass jedes Land seine spezifische Wissenschaftsgeschichte hat – gerade beim Thema Staat. Das zeitgleiche wie gemeinsame Entstehen von Althistorie und Staatsrechtslehre im deutschen Kaiserreich rechtfertigte allein eine längere Abhandlung. Gleichwohl ist es, schon aus Gründen der Begrifflichkeit, immer wieder interessant, einen Blick darüber hinaus zu wagen, vor allem die angelsächsische Forschung muss schon insoweit mit betrachtet werden, als die von MORRIS/SCHUIDEL 2009 und BANG/SCHUIDEL 2013 vorgelegten Sammelbände zu „Ancient Empires“ und „Ancient States“ wohl die zur Zeit besten Einführungen zur Thematik bieten. Da deren jeweilige Einleitungen und theoretischen Grundlagen aber stark sozialanthropologisch geprägt sind und fast ohne Verweis auf deutschsprachige Autoren auskommen, scheint es umso lohnender, die Debatte mit den Ergebnissen der deutschsprachigen Forschung zum Thema Governance und Staatlichkeit anzureichern. Deren Hauptergebnisse bedeuten dann, ‚Staat‘ als Prozess aufzufassen (SCHUPPERT), von verschiedenen Graden von Staatlichkeit zu sprechen und den Staat somit eher als Herrschaftsmanager, denn als Herrschaftsmonopolisten zu begreifen (GENSCHEL/ZANGL). Diese Resultate ermöglichen es dann (3) zum althistorischen Gegenstand, hier der römischen Republik, zurückzukehren und die Frage nach Staat und Staatlichkeit vielleicht nicht neu zu beantworten, zumindest aber neu zu stellen – durchgespielt werden für römische Staatsdiskurse die mögliche Anwendung der berühmten Drei-Elemente-Lehre von GEORG JELLINEK (3.1), die Differenz zwischen Herrschaft und Staatlichkeit beim Phänomen der Piraterie (3.2) und schließlich die Betrachtung des Untergangs der Republik als Auseinanderfallen staatlicher Schlüsselmonopole (3.3). Diese Punkte bieten keine abschließenden Thesen, sondern sollen die Anwendbarkeit von Staatlichkeit als analytische Kategorie (4) deutlich machen, woran sich dann die einzelnen Beiträge des Bandes anschließen können (nicht müssen!), die nach Trägern von Staatlichkeit, Kommunikationsstrukturen und Aufgaben eines römischen Staates fragen.

8–14; Koselleck 1990, bes. 8 und knapp Reinhard 2002, 15f, und gleiches gilt generell für die reiche Rezeptionsgeschichte, siehe dafür in diesem Zusammenhang nur Genet 2007.

## 1 „STAAT“ IN DER ALTEN GESCHICHTE

Am Beginn seiner „Geschichte des modernen Staates“ stellt WOLFGANG REINHARD fest: „Paradoxerweise war es gerade die deutsche Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die theologisch und philosophisch inspiriert, dem Staat ahistorisch-zeitlose ontologische, bisweilen geradezu metaphysische Qualitäten zugeschrieben hat.“ Es folgen die klassischen Verweise auf HEGEL (Staat als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ und „das an und für sich Vernünftige“) und LEOPOLD VON RANKE (Staaten als „Gedanken Gottes“). Hinzu nehmen könnte man den Historiker und Politiker FRIEDRICH CHRISTOPH DAHLMANN, der im Staat „eine ursprüngliche Ordnung, ein{en} notwendigen Zustand, ein Vermögen der Menschheit“ sieht, und viele andere – auch Althistoriker.<sup>5</sup> In der Figur des renommierten Altertumswissenschaftlers und Universalhistorikers EDUARD MEYER findet das beschriebene Grundverständnis gemünzt auf die Antike seinen Niederschlag. MEYER hat seiner fünf-bändigen Geschichte des Altertums eine Einleitung mit dem Titel „Elemente der Anthropologie“ vorangestellt, in welcher er den Staat nicht nur als zentrale Kategorie der Menschheit, sondern ihn als dem Menschen vorgängig begriff:

„Wir müssen daher den staatlichen Verband nicht nur begrifflich, sondern auch geschichtlich als die primäre Form der menschlichen Gemeinschaft betrachten, eben als denjenigen sozialen Verband, welcher der tierischen Herde entspricht und seinem Ursprung nach älter ist als das Menschengeschlecht überhaupt, dessen Entwicklung erst in ihm und durch ihn möglich geworden ist.“<sup>6</sup>

Damit positioniert sich MEYER klar sowohl gegen Vorstellungen von Naturzustand und Vertragstheorien als auch gegen anthropologisch-ethnologische Ansätze, den Staat umgekehrt aus dem menschlichen Zusammenschluss heraus entstehen zu lassen. Stattdessen „postuliert Meyer eine Universalität des Staates als der zu allen Zeiten und an allen Orten fundamentalen Form menschlicher Vergesellschaftung,“ so NIPPEL.<sup>7</sup> Nun gibt es verschiedene (und gewichtige) methodische Einwände gegen diese Position, wie den selektiven Umgang mit Aristoteles oder die bereits erwähnte fehlende Auseinandersetzung mit anthropologischen Ansätzen.<sup>8</sup> Mit letzterem versucht MEYER nicht nur wissenschaftspolitisch argumentierend den Vorrang der Geschichtswissenschaft gegenüber Ethnologie oder Anthropologie zu zementieren, sondern steht auch in der „deutschen Tradition der Überhöhung des Staates.“<sup>9</sup>

5 Reinhard 2007, 8; Hegel 1820/1970, 398 f. (§ 257, § 258.); Ranke 1836, 39; Dahlmann 1853, 1 (zweiter Punkt in seiner Einleitung „Wie der Staat zu der Menschheit stehe“); weitere, ähnliche Zitate finden sich bei Daniel 1998.

6 Meyer 1907, 11.

7 Nippel 1990, 318.

8 Beispielsweise wird die berühmte Herleitung des Aristoteles (im ersten Buch der Politik, 1252b–1253a) von Polis aus Oikos (Haus) und Kome (Dorf) abgelehnt (Meyer 1907, 15; vgl. dazu Nippel 1990, 320).

9 Walter 1998, 14. Vgl. Nippel 1990, 322–327, ebenso Stahl 2003, 104–106. Hier müsste man jetzt die spezifische Gemengelage deutscher Geschichte im 19. Jahrhundert mit der „Staatswerdung“ und Reichseinigung 1871 einerseits und der sich zur gleichen Zeit entwickelnden Rechts- und Geschichtswissenschaft andererseits hinzunehmen (vgl. dazu knapp Stahl 2003, 108, Reinhard 2007, 8 f., Daniel 1998 und Möllers 2008, 15–26), um bestimmte Äußerungen

Ohne diese Punkte hier vertiefen zu wollen, bleibt folgendes Problem ungelöst: Die Vorstellung vom Staat als universalem Prinzip menschlicher Existenz ist – völlig unabhängig von ihrem Wahrheits- oder besser: Wahrscheinlichkeitsgehalt – als Arbeitsdefinition schlicht zu groß, als dass sie fruchtbar angewandt werden könnte. Wenn alles Staat ist, ist nichts geklärt, und der Begriff verkommt zu einem leeren Oberbegriff unter dem alles und nichts subsumiert werden kann, bis hin zu den Straßenkötern in den Quartieren Konstantinopels, die nach MEYER „räumlich umgrenzte Hundestaaten“ gebildet haben.<sup>10</sup>

Der paradigmatische Gegenentwurf zu solch einem allumfassenden Staatsbegriff kommt von CARL SCHMITT. SCHMITT lässt nicht nur das Zeitalter der Staatlichkeit erst im 16. Jahrhundert beginnen, sondern kritisiert explizit das Verkommen des Begriffs Staat im 19. Jahrhundert „zu einem auf alle Zeiten und Völker übertragenen Allgemeinbegriff“, der so – wie z. B. beim „antiken Staat“ der Griechen und Römer – „zu der politischen Ordnungsvorstellung der Weltgeschichte überhaupt“ gemacht wurde:

„Eine durchaus zeitgebundene, geschichtlich bedingte, konkrete und spezifische Organisationsform der politischen Einheit verliert auf diese Weise ihren geschichtlichen Ort und ihren typischen Inhalt; sie wird in irreführender Abstraktheit auf gänzlich verschiedenen Zeiten und Völker übertragen und in völlig andersartige Gebilde und Organisationen hineinprojiziert.“<sup>11</sup>

Auch diese Position hat zu Widerspruch und Auseinandersetzung gereizt (und tut es noch immer), ist aber zumindest in der Bundesrepublik sehr wirkmächtig geblieben. Hier reicht es schlicht zu konstatieren, dass SCHMITT die Rede von antiken Staaten ablehnt und ablehnen muss, soll doch „der konkret-geschichtliche und spezifische Charakter des Staatsbegriffs als einer an das 16. bis 20. Jahrhundert europäischer Geschichte gebundenen, politischen Ordnungsvorstellung von Anfang an außer Zweifel gestellt“ sein.<sup>12</sup> Damit ist diese Definition für den Althistoriker letzt-

Meyers überhaupt zu verstehen, wie etwa: „Der moderne Liberalismus ist vom Streben beherrscht, wie in der Praxis die Macht, so in der Theorie die Bedeutung des Staates herabzudrücken... Er verwirft die Auffassung der Historiker von der zentralen Bedeutung des Staats für das menschliche Leben und stellt statt dessen den Begriff der menschlichen Gemeinschaft und ihrer Wandlungen in den Vordergrund: die Anthropologie tritt daher vielfach unter dem Namen der Soziologie auf“ (Meyer 1907, 16). Mit der „Vorgängigkeit“ des Staates bleibt Meyer nicht allein, vgl. z. B. auch de Sanctis 1980 (siehe Anm. 11 von B. Linke in diesem Band) oder Ehrenberg 1965, 290 f. (s. dazu Stahl 2003, 103). Zur Einordnung Meyers siehe weiter Canfora 1985, 45–60.

10 Meyer 1907, 7; weitere Hinweise zu diesem Beispiel bei Nippel 1990, 319 und Anm. 28.

11 Schmitt 1958, alle Zitate 376.

12 Schmitt 1958, 376. In einem diametralen (wenngleich impliziten) Gegensatz zu Eduard Meyers Hundestaaten bezeichnet Schmitt in einer späteren Zusatzbemerkung zu seinem Aufsatz die Rede vom „Staat“ der Athener oder Römer als eine „schlimmere Fehlerquelle, als wenn man vom Bienen- oder Ameisenstaat spricht, denn bei diesen Tier-,staaten‘ handelt es sich nicht um geschichtliche Begriffe“ (383). Schmitt ist längst nicht der einzige, der den Staat erst in der Neuzeit anfangen lässt, vgl. Möllers 2011, 79, wohl aber der einflussreichste, zumindest jedenfalls eine beliebte Referenz für spätere Autoren. Der Linie Schmitts folgt beispielsweise die (wiederum häufig zitierte) Allgemeine Staatslehre von Herbert Krüger (1966); für die sehr unterschiedlichen Reaktionen im Fach auf diese in den 1960er Jahren als stark etatistisch empfundene Darstellung siehe F. Günther 2004.

lich genauso unbrauchbar wie die von EDUARD MEYER; war die eine zu groß, so ist diese zu klein und führt im Ende zur wenig überraschenden Feststellung, dass es den Staat als Produkt der Moderne in der Antike nicht gegeben hat. Denkt man dies weiter, führt es dazu, dass „das homerische Ithaka und das römische Reich nach den diokletianisch-konstantinischen Reformen auf einmal nebeneinander stehen, denn beide können per definitionem nur noch als vor- oder nichtstaatliche Gebilde bezeichnet werden,“ so zutreffend WALTER.<sup>13</sup>

Obwohl eigentlich zu groß respektive zu klein, sind beide beschriebenen Pole in der Alten Geschichte zu Referenzpunkten geworden – wobei der größere Teil der älteren Forschung zunächst den Begriff des Staates benutzt, auch ohne dass deswegen damit gleich die universalistische Position MEYERS notwendig verbunden ist. Dass sich aus dem 19. Jahrhundert Titel mit dem Wort Staat finden lassen, wie das berühmte „Römische Staatsrecht“ von THEODOR MOMMSEN, ist jedenfalls nicht überraschend.<sup>14</sup> Die Reihe lässt sich mit der „Griechische[n] Staatskunde“ von GEORG BUSOLT und HEINRICH SWOBODA und „Der Staat der Griechen“ von VICTOR EHRENBERG fortsetzen und reicht dann weiter über „Römischer Staat und Staatsgedanke“ sowie „Einführung in die antike Staatskunde“ von ERNST MEYER und „Das Staatsdenken der Römer“ von RICHARD KLEIN bis hin zu „Antike Staatsformen“ von ALEXANDER DEMANDT.<sup>15</sup> Dabei bleibt Staat häufig ein bloßer Oberbegriff, der ohne größere Schwierigkeit auch durch „Gesellschaft“ oder „Kultur“ ersetzt werden könnte.<sup>16</sup> Gleichwohl lässt sich hier implizit die Position herausfiltern, dass man auch für die Antike von „Staat“ sprechen darf.<sup>17</sup> Dabei wird der Begriff aber (zu) häufig als klar und unmissverständlich vorausgesetzt und nicht weiter erläutert; ja gerade von Studien, die selbst methodisch auf moderne Theorien und Konzepte Bezug nehmen oder sich von Fragen unserer Zeit anregen lassen, eher als Teil der Lösung präsentiert, denn problematisiert. Dazu zwei Beispiele: ARMIN und PETER EICH wollen den Begriff „Imperialismus“ vermeiden und schlagen daher stattdessen mit dem coercion-extraction-cycle ein Modell zur Staatsentstehung vor; und bei

13 Walter 1998, 17. Gegen eine zu enge Definition siehe auch Scheidel 2013, 8: „There is little point in constructing definitions so narrowly as to exclude most political formations in world history“ sowie Goldstone/Haldon 2009, 5: „the notion of ‚the state‘ must remain flexible if it is to generate explanations; it should function as a heuristic tool.“

14 Wobei Mommsen den Begriff selbst eher vermeidet, worauf Aloys Winterling (in diesem Band) zurecht hinweist.

15 Mommsen 1887; Busolt/Swoboda 1926; Ehrenberg 1965; Meyer 1961 und 1992; Klein 1966; Demandt 1995.

16 So geht es beispielsweise bei Demandt 1995 mit dem Titel „Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt“ nicht nur um rechtliche Strukturen, sondern ebenso um Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Religion. Die Beiträge in Klein 1966 („Staatsdenken der Römer“) umfassen Rhetorik, Sitte und Moral ebenso wie Spezialstudien zu Cicero, Sallust und Caesar.

17 Explizit gegen Carl Schmitt positioniert sich z. B. Demandt (1995 wie 2007), der weiter als Kennzeichen für die Antike auch die Trias Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt anwendet; ähnlich R. Günther 2004, 257, die allerdings von „antiker Staatlichkeit“ spricht. Generell wird in fast allen Untersuchungen zum Völkerrecht ein Modell mit Staaten implizit vorausgesetzt, angerissen wird diese Problematik von Wendt 2008, 134–138 in seiner Untersuchung zur „Entwicklung der römischen Außenpolitik.“

ARTHUR ECKSTEIN, der sich mit dem „Anarchic interstate system“ beschäftigt, wird der theoretische Ansatz von „realist paradigms of Interstate Behaviour“ ausführlich erklärt, den Begriff des Staates setzt diese moderne politikwissenschaftliche Theorie aber voraus, sodass hierzu keine weiteren Ausführungen erfolgen.<sup>18</sup> Es kommt hinzu, dass in der angelsächsischen Forschung häufig eine eher unbefangene(re) Verwendung von „state“ zu beobachten ist.<sup>19</sup> Aber auch in der autorisierten Übersetzung von ERNST BADIANS Untersuchung der „Unternehmer im Dienst der römischen Republik“ wird selbstverständlich von „Staat“ und der Vergabe von „Staatsverträgen“ an Private gesprochen.<sup>20</sup> Etwas besser sieht es aus im Sammelband „Der wiederkehrende Leviathan“, welcher die „Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und früher Neuzeit“ mit guten und materialreichen Beiträgen untersucht und den Staatsbegriff nicht auf die Frühe Neuzeit verengen möchte; gleichwohl werden dort die Begriffe Staatswerdung und Staatlichkeit eher angewandt als klar definiert oder lange diskutiert.<sup>21</sup>

Gesondert erwähnt werden muss die explizite (und äußerst produktive) Beschäftigung mit dem Staat im Zuge vergleichender Studien zu vormodernen Imperien, exemplarisch genannt seien die Sammelbände „The Dynamics of Ancient Empires. State Power from Assyria to Byzantium“ von MORRIS/SCHEIDEL sowie das „Oxford Handbook of the State in the Ancient Near East and the Mediterranean“ von BANG/SCHEIDEL.<sup>22</sup> Hervorzuheben ist aus dem letzteren z.B. die exzellente und ausführliche Einleitung mit einem großen Überblick zu Theorien von Staatsentstehung von SCHEIDEL, wenngleich der Fokus, mit der kaum vermeidbaren Ausnahme von Max Weber, zum einen auf angelsächsischer Forschung und zum anderen auf sozialanthropologischer und politikwissenschaftlicher Literatur ruht.<sup>23</sup> Der

18 Eich/Eich 2005; Eckstein 2006 (Erläuterungen zum theoretischen Ansatz 12–36).

19 Auf zahlreiche Beispiele wird verzichtet, exemplarisch ist an eine Miniaturdarstellung zu „King Den’s Sandal Label“ aus der wunderbaren „Geschichte der Welt in 100 Objekten“ von Neil MacGregor denken, die sich mit einem 5x5 cm kleinem Schild aus Nilpferd-Hauer mit der angeblich allerersten Abbildung eines siegenden Herrschers von ca. 2985 v. Chr. beschäftigt, der Kommentar (MacGregor 2010) lautet: „This united Egypt was one of the earliest societies we can think of as a state in the modern sense, and [...] King Den had to adress all the problems of control and coordination that a modern state has to confront today“ (64f.).

20 Badian 1997, 1 und *passim*. Dieses Phänomen beschränkt sich mitnichten auf Althistoriker, siehe nur Samuel E. Finers dreibändige „History of Government“ (Finer 1997). Bei der erklärungslosen Verwendung können moderne Konnotationen dann besser oder schlechter passen: Wenn Botermann 1992 für die Jahre 46–44 unter Caesar die Alternative „Rechtsstaat oder Diktatur“ markiert, ist dies eher dem pointierten Charakter des Aufsatzes geschuldet; ihren Bekundungen zum Trotz schwingen m.E. zu viele moderne Konnotationen bei Rechtsstaat mit und suggerieren damit eine Alternative, die es so in Rom nicht gegeben hat. Wenn dagegen Jehne 1987 vom „Staat des Dictators Caesar“ spricht, wird seine These, Caesar habe doch, anders als in der Forschung angenommen, eine institutionelle Ordnung hinterlassen, pointiert und verstärkt.

21 Eich/Schmidt-Hofner/Wieland 2011, hier 24; vgl. dazu Lundgreen 2013b.

22 Morris/Scheidel 2009; Bang/Scheidel 2013.

23 Die einzig zitierte deutschsprachige Literatur neben Weber ist Herfried Münklers Imperienbuch (Münkler 2005) sowie aus dem Bereich der Alten Geschichte Forschungen von Eich/Eich 2005 (oben erwähnt) und Eich 2005. Wolfgang Reinhardts Geschichte der Staatsgewalt (Rein-

später (2) beschriebene Governancediskurs ist jedenfalls nicht existent, was umso interessanter ist, da verschiedene Beiträge einen ähnlichen Ausgangspunkt nehmen und von Staatswerdung als stetem und nie abgeschlossenem Prozess sprechen – meist mit Rückgriff auf eine These des Soziologen GEORGE STEINMETZ, der in einem Sammelband zu „State / Culture“ in einer relativ kurzen Bemerkung vom „ongoing process of state-formation“ spricht.<sup>24</sup> Dies schlägt sich z. B. in den Arbeiten von IAN MORRIS nieder, der gerade in dieser Perspektive (sowie der Konzeption von empire als Unterkategorie zu state) überzeugend von einem „Greater Athenian State“ spricht, später für die griechische Welt (unter zusätzlichem Rückgriff auf TILLYS Thesen zu capital and coercion) zwischen „Athens (capital-intensive), Sparta (coercion-intensive), and Syracuse (a combination of both)“ differenziert und die erfolgreichen Übergänge von Stadtstaaten zu Territorialstaaten wie auch den letztlich nicht erfolgreichen Versuch Athens, ein dauerhaftes Imperium zu bilden, untersucht.<sup>25</sup> Nicht alle Beiträge dieser Studien sind indes so fruchtbar – während in „Dynamics of Ancient Empires“ ein Aufsatz zur römischen Republik schlicht fehlt, bietet der Beitrag zur römischen Republik in „The State in the Ancient Near East and the Mediterranean“ von MOURITSEN zwar einen guten, aber doch letztlich konventionellen Überblick über Strukturen und Entwicklungen ohne eine fruchtbare Wendung der „Staats-Perspektive.“<sup>26</sup>

In der deutschsprachigen Althistorie lässt sich dagegen eher ein gewisses Unbehagen gegenüber dem Begriff konstatieren, doch resultiert daraus eher ein Vermeiden denn eine kontroverse Diskussion zwecks begrifflicher Klärung.<sup>27</sup> Dazu kommen wenige, wenngleich gewichtige, explizite Stimmen gegen die Verwendungen des Begriffes „Staat.“ Diese finden sich, nicht immer an allzu prominenter Stelle, vor allem im Œuvre von CHRISTIAN MEIER.<sup>28</sup> Nach eigener Aussage ver-

hard 2002) ist dagegen nicht rezipiert worden, Breuer 1998 oder beispielsweise die Arbeiten von Schuppert auch nicht, vgl. hier auch die Rezension von Uwe Walter 2013.

24 Steinmetz 1999, 9; für die Bezüge darauf siehe u. a. „We therefore employ the term ‚state formation‘ to describe the development of states overall, and not just to apply to their beginnings“ (Scheidel 2013, 9) oder Goldstone/Haldon 2009, 7, die von „different shades of ‚state-ness““ sprechen und damit ebenfalls den Prozesscharakter betonen. Vgl. auch weiter im Text.

25 Morris 2009 (135 für den Rückbezug auf Steinmetz); Morris 2013, 283; Tilly 1999, 16–20. Morris hat generell keine Scheu, bewusst mit dem Begriff Staat für ganz frühe Phasen der Geschichte zu operieren, wenn er z. B. in seiner beeindruckenden Studie „Why the West rules – for now“ als das „folgenreichste Ereignis des 1. Jahrtausends v. u. Z.“ den „Übergang von Low-End- zu High-End-Staten“ benennt (Morris 2012, 228). Ähnlich schon Mann 1986.

26 Vgl. Mouritsen 2013.

27 So zutreffend Walter 1998, 14; vgl. ebenfalls Stahl 2003, 95 f., 107 f.

28 Im Vorwort zur Neuauflage seiner Studie „res publica amissa“ überlegt Meier, ob sich nicht durch die „Anwendung des Staatsbegriffs auf vormoderne Zeiten [...] zahlreiche falsche Assoziationen [...] einschleichen“, und offeriert dann im Folgenden alternative Formulierungen für seine Thesen, vgl. Meier 1997, XXII–XXVI. Die Warnung, dass durch eine „leichtfertige{n} Übertragung des Staatsbegriffs auf die Antike [...] unbewusst vieles aus der Moderne in die Antike übertragen wird, was dort nicht hingehört“, findet sich weiter im Nachwort zur Taschenbuchausgabe seines Athen-Buches, vgl. Meier 2004, 703; Anlass ist eine Rezension dieses Buches durch Uwe Walter, dem Meier auch brieflich seine Skepsis mitgeteilt hat, vgl. Walter 1998, 18.

zichtet MEIER seit 1981 „ohne Beeinträchtigung“ auf das Wort Staat, nach ihm kommt man ohnehin mit Begriffen wie „polis“, „*res publica*“ oder „Gemeinwesen“ der Sache näher und differenzierter an die Phänomene heran.<sup>29</sup> Es ist nicht sehr gewagt, hier den Einfluss der SCHMITT'SCHEN Position zu betonen, den Staat als genuin modernes Phänomen begreifen zu wollen.<sup>30</sup> Eine Abkehr von den Kategorien „Staat“ wie aber auch „Gesellschaft“ schlägt überdies ALOYS WINTERLING vor, der für den augusteischen Prinzipat und die römische Kaiserzeit die Dichotomie einer bloß staatsrechtlichen wie auch einer bloß gesellschaftlichen Analyse durch den Begriff der politischen Integration überwinden will, womit das Funktionieren politischer Ordnung durch die grundsätzliche Akzeptanz einer stark stratifizierten Gesellschaft erklärt werden soll.<sup>31</sup>

Versuche, die dargestellten Positionen fruchtbar zu überwinden, bleiben – ebenso wie längere Auseinandersetzung mit dem „Staat“ – rar. Zu nennen sind dennoch erstens der Aufsatz von UWE WALTER „Der Begriff des Staates in der griechi-

29 Meier 2008, 302. Am deutlichsten formuliert findet sich seine Position zum einen in einer Vorlesung am Collège de France über die politische Identität der Griechen, Meier 1984, 23: „Si l'on considère tous ces faits, la question se pose de savoir ce que, à vrai dire, la *Polis* a de commun avec l'État. Rien, de toute évidence.“ Zum anderen ist seine Caesarbiographie einschlägig, Meier 1982, 247: „Eine eigenständige Staatlichkeit aber hatte das römische Gemeinwesen gerade nicht ausgebildet. Unendlich viel, was bei uns der Staat an sich riß oder entwickelte und was ohne ihn gar nicht mehr geht, erledigten die Mitglieder der römischen Gesellschaft unter sich: So brauchte sie keine Bürokratie, keinen Staatsanwalt, keine Kriminalpolizei, kein öffentliches Schulwesen, keine Post. Selbst für das Bedürfnis nach öffentlicher Ordnung kamen in der Regel die Einzelnen mit Hilfe von Nachbarn, Klienten oder Sklaven auf. Unendlich viel weniger als heute war man auf öffentliche Dienste angewiesen.“ Interessant ist weiter, dass Meier gerade für Caesar später kontrafaktisch anmerkt: „Vom Standpunkt moderner Geschichtswissenschaft aus muß man es jedenfalls tief bedauern, daß Caesar nicht ein bis zwei Jahrzehnte länger hat leben können. Vielleicht hätte er uns dann gelehrt, was auch in Rom alles hätte möglich sein können, vielleicht gar der Aufbau von so etwas wie einem Staat? Da das aber nicht der Fall war, müssen wir den Staat wohl einstweilen weiterhin als ein typisches Produkt erst der Neuzeit ansehen“ (Meier 2008, 294). Vgl. weiter zuletzt Meier 2011. Anders sieht es in früheren Arbeiten von Meier aus, wie in seiner Besprechung von Ehrenbergs Staat der Griechen, wo Meier nicht nur die Begriffe Staat und Staatlichkeit benutzt, sondern auch zwischen „Staat im abgegriffensten, praktisch nichtssagenden Sinn“ und einer „einigermaßen vollendeten Staatlichkeit in präziserem Sinn“ unterscheidet. Letztere wird erstens klar gekennzeichnet durch ein Gerichtswesen, Monopol legitimer Gewaltanwendung nach innen, Kriegsführung und Bewusstsein von der Polis als wichtigster Richtgröße und erlaubt damit zweitens „fraglos eine schärfere Erfassung des Wesens und der Geschichte der Polis“ (Meier 1969, 373 f.).

30 Eine in diesem Kontext interessante Anekdote hat Christian Meier anlässlich der Feier seines 80. Geburtstags im Berliner Wissenschaftskolleg erzählt und auch in einem Interview mit Stefan Rebenich geäußert. Demnach habe Carl Schmitt ihm geradezu verboten, für antike Verhältnisse den Begriff Staat zu verwenden, und überlegt, Ernst Wolfgang Böckenförde zu beauftragen, ihm, Meier, den Begriff Staat auszutreiben; Anlass war die in der vorangegangenen Anmerkung erwähnte Rezension zu Ehrenberg. Auf einen darauf folgenden Brief von Meier an Böckenförde mit der Frage nach einer Alternative habe er allerdings keine Antwort erhalten (vgl. Meier 2004, 187).

31 Vgl. Winterling 2001 („Staat“, „Gesellschaft“ und politische Integration), daneben 2008, bes. 225 f. und 1997, alles jetzt (auf englisch) zusammen in Winterling 2009; siehe weiter auch seinen Beitrag in diesem Band.

schen und römischen Geschichte“, zweitens, mit Fokus auf der griechischen Geschichte, Bemerkungen von MICHAEL STAHL und drittens die Einleitung im Band „Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik“ von WALTER EDER.<sup>32</sup> Da der Fokus beim letzteren auf der frühen römischen Republik liegt und die Genese von Staatlichkeit beinhaltet, läuft der Band einem universalen Verständnis des Staates als ein dem Menschen vorgängiges Konzept gleichsam automatisch zuwider. Aber auch der Ausgangspunkt eines engen, modernen Staatsbegriffs wird von EDER kritisiert. Dieser sei für Rom aus zwei Gründen zu klein, zum einen fehle die Beachtung privatrechtlicher Ansprüche, vor allem Rolle und Funktion des *pater familias*, des Familienoberhauptes, können nicht erfasst werden (siehe dazu hier den Beitrag von LINKE). Zum anderen sei generell die scharfe moderne Scheidung von Staat und Gesellschaft für Rom nicht adäquat – römische Phänomene wie die Strafgewalt des angesprochenen *pater familias*, der seine Kinder töten durfte, umgekehrt auch seine Möglichkeit, durch Freilassung eines Sklaven den Verband der Bürger individuell zu vergrößern, und schließlich das die gesellschaftlichen Beziehungen in Rom strukturierende Klientelwesen sieht EDER als „geradezu gegenstaatliche Institutionen“ an. Da er weiter aber Territorium und Bürgerstatus, Institutionen und Amtsträger identifiziert, schlägt er vor, „daß man den Begriff ‚Staat‘ in einem allgemeinen Verständnis benutzt und jeweils in seiner zeitlichen Eigenart präzisiert.“ Auch könne man eine Kerndefinition des Staates, nämlich die Funktion der Friedenssicherung durch institutionalisierte Formen des Konfliktaustrags, von verschiedenen „formbildenden Akzidentien“ trennen, deren Summe die sich verdichtende oder verdünnende Staatlichkeit ausmacht.<sup>33</sup> Auch wenn man EDERS Thesen der „gegenstaatlichen Institutionen“ noch modifizieren kann, sind Gedankengang wie Begrifflichkeit Ausgangspunkte für diesen Band, die Vorstellung von ab- und zunehmender Staatlichkeit findet man jedenfalls in der gegenwärtigen Diskussion um verschiedenen Grade von Staatlichkeit wieder (Punkt 2).

Eine besonders gelungene Anwendung dieser Kategorie bietet (im Band von EDER) DIETER TIMPE, der schön zeigen kann, wie sich das „Kriegsmonopol des römischen Staates“ erst langsam im 5. und 4. Jahrhundert und dabei durch eine doppelte Bewegung entwickelt hat: Private Initiativen wurden zum einen von einer zunehmenden Verrechtlichung der Außenpolitik und einem immer stärkeren Zugriff der Gemeinschaft auf Soldaten erschwert, zum anderen das dahinter stehende Interesse an Beutegewinnung bald „besser und risikoloser *innerhalb* der staatlichen Kriegsführung befriedigt.“<sup>34</sup> Überall durchgesetzt hat sich eine solche Idee von Di-

32 Walter 1998; Stahl 2003, 110–116; Eder 1980. Stahl benutzt, wie Eder und Walter, den Terminus Staatlichkeit und nennt mit Streitschlichtung, Integration und Entscheidungskompetenz (111) sehr sinnvolle Kriterien für die Selbststeuerung von Gesellschaften. Allerdings sollte die etwas dichotomische Gegenüberstellung von „Staatlichkeit“ und „Nicht-Staatlichkeit“ (113) noch mit dem Konzept graduell steigender (oder fallender) Staatlichkeit erweitert werden, wie dies Eder und Walter (bes. 24–26), von deren Aufsätzen ich stark profitiert habe, schon andeuten. Siehe dazu weiter im Text. Für ‚Grade von Staatlichkeit‘ durch Institutionalisierung siehe bereits Wiemer 2006, 2 (Anm. 3).

33 Eder 1990, 17–21 (Zitate: 18, 20, 21); interessant ist weiter sein Gesichtspunkt der „Reziprozität“ als Staatskriterium (20, vgl. im gleichen Band dazu van der Vliet 1990).

34 Timpe 1990, 385 (Hervorhebung im Original). – Für den Zusammenhang von Staatlichkeit und

mensionen von Staatlichkeit aber nicht; im selben Band von EDER will JOCHEN MARTIN lieber bei der „althistorischen Praxis“ bleiben, Staat schlicht gleichzusetzen mit „politischer Organisation.“<sup>35</sup> Dann wird es unbestreitbar auch in der Antike Staaten gegeben haben. Solches ist auch die Konsequenz, wenn in rechtshistorischen Studien von „Protostaaten“ (UWE WESEL) oder „Staaten der Frühzeit“ (ROMAN HERZOG) die Rede ist und damit die Gebilde noch vor (!) den antiken Hochkulturen in Mesopotamien oder Ägypten gemeint sind, wobei es dann allerdings auch weniger um die politische Organisationsform „Staat“ geht als um „Recht“ (bei WESEL) oder „Herrschaftsformen“ (bei HERZOG).<sup>36</sup> Auch wenn das Feld dieser Einleitung nicht um diese beiden (noch größeren und vorgängigen) Bereiche erweitert werden soll, können doch zwei wichtige Aspekte erwähnt werden. Zum einen ist zu konstatieren, dass aus dieser Richtung zusammen mit Untersuchungen aus den Bereichen der Ethnologie und Anthropologie viele fruchtbare Studien kommen, die die Debatte bereichern.<sup>37</sup> Zum anderen zeigt sich bei der Frage nach „Recht“ genau das gleiche Problem wie bei der Frage nach Staat. Hatten frühe, segmentäre Gesellschaften „Recht“? Oder doch nur Brauchtum und Sitte – womit Recht dann ein

Piraterie, was später (3.2) gesondert untersucht wird, sei an dieser Stelle auf den guten Überblick von Grieb 2012 verwiesen.

- 35 Martin 1990, 229. Dies führt, so Martin, dazu, dass „es aber – zumindest unter vergleichenden Gesichtspunkten – keine Grade von Staatlichkeit geben“ kann (zurecht kritisch zu dieser Schlussfolgerung Walter 1998, 12 Anm. 8). Generell werden die programmatischen Bemerkungen Eders nicht wirklich in den Beiträgen des Sammelbandes aufgenommen, was aber auch am weiten Zuschnitt der Sektionen liegt, geht es doch um „Politik und Religion“, „Quellen und Quellenkritik“, „interdisziplinäre und vergleichende Methoden“, „Recht und Verfassung“, „Magistratur und Gesellschaft“ sowie um „Wirtschaft, Expansion und innere Entwicklung“. Die Einträge des Registers für „Staat“ beschränken sich neben der protokollierten Diskussion auf vier von insgesamt zwanzig Beiträgen, „Staatlichkeit“ hat keinen Eintrag bekommen.
- 36 Wesel 2006, 55–63; Herzog 1998. In dieser Perspektive sind Landbesitz, Bewässerung und Ackerbau, also letztlich die neolithische Revolution, zentral für die Staatsentwicklung; vgl. zur zentralen Rolle der Kulturpflanzen in der Menschheitsgeschichte zuletzt Küster 2013. – Herzog überlässt es in seiner Einleitung dem Leser zu entscheiden, „von welchem Grad der Organisation an er bereit ist, einer Herrschaft das Attribut ‚Staat‘ zuzubilligen.“ Das Buch von Herzog muss schon deshalb Beachtung finden, da der gleiche Autor auch eine „Allgemeine Staatslehre“ (Herzog 1971) und u. a. den Artikel „Ziele, Vorbehalte und Grenzen der Staatstätigkeit“ (Herzog 2006) verfasst hat; im zuletzt genannten finden sich die historischen Ursprünge des Staates als „Staatszwecke“ wieder: Verteidigung (von Ackerbauern gegen Nomaden), Daseinsvorsorge (Wasserruteilung) und innere Durchsetzung der Herrschaft (in der Steppe), vgl. § 72, 8–9. Es ist ein schönes Beispiel für das Zusammenspiel von historischer und juristischer Betrachtung, wobei Herzog seine Thesen hier klar als historische Erkenntnisse kennzeichnet und gleich zu Beginn (in der Folge Jellineks) feststellt, dass „sich die Aufgaben des Staates überhaupt nur empirisch-historisch feststellen“ lassen, § 72,1.
- 37 Für eine knappe Übersicht hierzu Wesel 2006, 45–63, Breuer 1998, 26–37 sowie für Theorien bezüglich „Evolutionism and State“ auch Lull/Micó 2011, 135–172; siehe weiter auch die Anm. 12 von Bernhard Linke in diesem Band. Wenn dabei teilweise der entscheidende, kategoriale Unterschied zwischen segmentären Gesellschaften einerseits und Häuptlingstümmern andererseits gesehen wird, wohingegen letztere von Staaten nur schwierig zu differenzieren seien (vgl. Service 1977, 373f.), ließe sich diesem Problems m. E. genau mit der hier vorgeschlagenen Figur sich verdichtender Staatlichkeit begegnen.

Kennzeichen einer Weiterentwicklung wäre?<sup>38</sup> Bestimmte terminologische Probleme stellen sich dabei gerade im deutschen Sprachraum verschärft, so lässt sich die Vorstellung von rechtlicher Herrschaft kaum so schön neutral wie die „rule of law“ formulieren, umgekehrt umgeben gerade den „Rechtsstaat“ noch weit mehr moderne Konnotationen als nur „Staat.“ Dieses letzte Beispiel ist aktueller denn je, denn natürlich soll es in der EU rechtlich geordnet vonstatten gehen, aber setzt nicht die Rede vom Rechtsstaat dann die EU als Staat voraus?<sup>39</sup>

Weiter ist auch das Voranstellen von Adjektiven wie „antik“ oder „modern“ alleine nicht hinreichend, denn was genau darunter verstanden wird, ist gerade nicht selbsterklärend.<sup>40</sup> Gleiches gilt für die Zauberformel vom antiken Polis- oder Stadtstaat. Hier muss allerdings – spätestens – der Forschungsüberblick differenziert werden. Für die griechische Geschichte hat die Frage nach *polis* und Stadtstaat eine längere Tradition und auch eine Vielzahl von Forschungsergebnissen hervorgebracht.<sup>41</sup> Rom dagegen wird seit jeher weniger mit dem Begriff des Staates verbunden. Für das römische Imperium spricht man von Reich oder lässt *imperium* unübersetzt stehen.<sup>42</sup> Und die römische Republik trägt ja mit der Bezeichnung „Re-

- 38 Siehe Wesel 2006, 50–54 für die Diskussion in der (angelsächsischen) Ethnologie von „law“ und „custom“ über „jural“ und „order and dispute“ und wieder zurück zu „Recht“, was schlicht anders sei als heutiges Recht (nämlich mit Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion, aber ohne Herrschaftsfunktion des staatlichen Rechts).
- 39 Vgl. hierzu auch Schuppert 2009; grundlegend ist Heuschling 2002. Interessant ist der französische Weg, durch eine Kleinschreibung anstelle von *État de droit* (Rechtsstaat) lieber von einem *état de droit* (Zustand des Rechts) zu schreiben. – Solche Probleme stellen sich (natürlich) auch in der Alten Geschichte. Die berühmte „Studie über Kultus, Recht und Einrichtungen Griechenlands und Roms“ von Fustel de Coulanges (1864) wird im Deutschen als „Der Antike Staat“ geführt, wo es im Original „La cité antique“ heisst und „Staat“ darin als ein Kapitel neben anderem wie etwa Familie, Revolutionen und Glaubenslehren auftaucht.
- 40 Ein Beispiel für eine Einteilung der Staatsbegriffe nach Epochen bietet Jellinek 1914, 287–331, der fünf Typen unterscheidet: den altorientalischen, den griechischen, den römischen, den mittelalterlichen und den modernen Staat. Für den römischen Staat vgl. dort 312–316.
- 41 Von Jacob Burckhardts „Griechischer Kulturgeschichte“ (1898) angefangen, über Victor Ehrenbergs „Staat der Griechen“ und seine „Grundformen griechischer Staatsordnung“ (Ehrenberg 1965 und 1961, siehe dazu neben Meier 1969 auch Nörr 1966) ist neben Wilfried Gawantkas Studie über „Die sogenannte Polis. Entstehung, Geschichte und Kritik der modernen althistorischen Grundbegriffe: der griechische Staat, die griechische Staatsidee, die Polis“ (Gawantka 1985) vor allem auf die reichhaltigen Publikationen des „Copenhagen Polis Centre“ (1993–2005) und seines Umfeldes unter Federführung von Mogens Herman Hansen hinzuweisen (eine aktuelle Liste findet sich unter: <http://www.copenhagenpoliscentre.info>), vgl. zuletzt Hansen 2006, darin besonders die Kapitel: „Cities, States, City-States and City-State-Cultures“ (7–16) sowie „Polis as State“ (106–117). Einen guten Überblick dazu bietet Stahl 2003, 94–109; die produktiven Studien von Ian Morris (u. a. 2009, 2013) sind oben im Text bereits genannt worden, für die polis als nucleus für „the rise of state action in the Archaic period“ s. weiter auch Hall 2013, hier 21.
- 42 „Reich“ ist, neben „Freiheit“ und „wahrer Glaube“, einer der drei Kernbegriffe, die Leppin 2010 als „Erbe der Antike“ ausmacht. Wie aufgeladen und problematisch aber auch die Kategorie „Reich“ ist, zeigen die Bemerkungen von Fried 2005 für die Zeit in Europa um 900; aber auch gegen die Verwendung von „Staat“ für das Mittelalter verwahrt sich Fried deutlich (85). – Für den Begriff *imperium*, der zunächst schlicht Befehlsgewalt und Aufgabe, dann Krieg gegen Feinde im Gebiet des Kommandos und erst später das Herrschaftsgebiet meint, siehe

publik“ bereits einen Namen (eine Zustandsbeschreibung?) und braucht daher paradoxerweise durch diese Kombination mit einer Staatsform gerade weniger den Begriff des Staates.<sup>43</sup> Und – wegen der frühen Expansion? – auch nicht unbedingt den des Stadtstaates, wobei dies häufiger auftaucht. Reflektiert oder theoretisch abgegrenzt wird dies aber selten.<sup>44</sup> Eine Ausnahme bilden knappe Ausführungen von KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP, der vorschlägt, gerade in den Forschungsergebnissen der letzten Jahren, d. h. in dem konstatierten normativen und sozialen Geflecht von Werten und Tradition, in den Ritualen und kulturellen Praktiken und schließlich in dem von politisch-religiöser Topographie und Kommunikation einer face-to-face society gebildeten öffentlichen Raum einen eigenen Typ von „Stadtstaatlichkeit“ zu erkennen. Interessanter als diese Subsumption von Forschungsergebnissen unter einem neuen Oberbegriff ist, dass HÖLKESKAMP hier „Staatlichkeit“ nicht mehr „ausschließlich in autonomen, voll ausdifferenzierten Systemen verwirklicht“ sehen will und damit den Begriff auch für die Alte Geschichte öffnet.<sup>45</sup>

Es bleibt aber zu konstatieren, dass im Mittelpunkt der Beschäftigung mit der römischen Republik seit knapp zwei Jahrzehnten eher die politische Kultur stand und steht – mit beachtlichen Forschungserträgen zu den symbolischen Dimensionen von Politik und Herrschaftsorganisation, aber damit in einem Bereich, der eher neben, um und zwischen den Institutionen anzusiedeln ist, denen MOMMSEN sein monumentales Staatsrecht gewidmet hatte.<sup>46</sup> Und dennoch ist es überraschend, dass

Richardson 2008. Daneben existiert „Imperium“ aber auch als analytische Kategorie, meist entweder als Gegenpol zu Staat(en), dann gekennzeichnet von losen und durchlässigen Grenzen, einem Zentrum-Peripherie-Gefälle und ohne gleichwertige Partner (so z. B. bei Münkler 2005, bes. 16–21), oder aber als Untergruppe zu Staat, wie bei Tilly 1999 oder, gekennzeichnet durch die „Fremdheit“ zwischen Herrschenden und Beherrschten, bei Doyle 1986, 45 (wiederrum aufgenommen u. a. von Morris/Scheidel 2009). Siehe zu diesen Punkten weiter die Beiträge in diesem Band von Pfeilschifter, Anm. 18, und Snowdon, bes. 2–4. Eine Sonderbegrifflichkeit bietet Breuer 1998, 126, wenn er „Staatsstaatenreiche“ untersucht, deren Hauptbeispiel dann das Imperium Romanum ist (128–131).

43 Dies bestätigt sich in umgekehrter Perspektive, wenn für Europa heutzutage der Republik-Begriff fruchtbar gemacht werden soll, um die Frage von Staatenbund und Bundesstaat zu vermeiden, vgl. Bogdandy/Guérot 2013.

44 Bezeichnend ist, dass z. B. Ausführungen von Cornell 1995, 97–103 unter der Überschrift „The city-state: Theoretical Problems“ nicht „state“, sondern „city“ problematisieren und siedlungsarchäologische Probleme aufwerfen (wobei die Debatte zwischen „Stadtgründung“ und „Stadtwerdung“ Parallelen zum Staatsdiskurs erkennen lässt). Einige hundert Seiten später ist der Staat längst vorhanden und die Ausführungen zu „The Transformation of the State“ (369–373) beschränken sich auf die dominierende Rolle des Senats: „the most striking development was the emergence of the Senate as the principal organ of government“ (369).

45 Hölkeskamp 2004, 66–70; Zitat 69. – Verweisen kann man auch auf die Beiträge in „City States in Classical Antiquity and Medieval Italy“ (Emlen/Molho/Raaflaub 1991), für Athen sieht weiter Schuller 1993, 122 f. auf Grund der konstatierten kalkulierenden und zweckmäßigen Rationalität der Herrschaftsorganisation immerhin die Möglichkeit, von einem „spezifischen Staatstyp“ auszugehen, will es aber bei einer solchen Vermutung belassen. Ando 1999 dreht mit der Frage „Was Rome a Polis?“ die Perspektive um und zeigt, welche Schwierigkeiten die Griechen hatten, Rom und römische Herrschaft zu verstehen und zu beschreiben.

46 Überblicke bieten Jehne 2006 sowie Hölkeskamp 2004 (aktualisiert 2010) und 2006. – Im Gegensatz zu anderen Ländern hat in der deutschen Geschichtswissenschaft die Frage nach